



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0041 - 0043, DOK 523.21/017-BSG

**Zur Veranlagung eines Unternehmens (Herstellung von
Fahrbahnmarkierungen) zum Gefahrtarif bei einer Bau-BG - BSG-Urteil
vom 26.01.1983 - 9b/8 RU 16/81**

Zur Veranlagung eines Unternehmens (Herstellung von
Fahrbahnmarkierungen) zum Gefahrtarif bei einer Bau-BG;
hier: BSG-Urteil vom 26.01.1983 - 9b/8 RU 16/81 -
Das BSG hat mit Urteil vom 26.01.1983 - 9b/8 RU 16/81 - zur
Veranlagung eines Unternehmens (Herstellung von
Fahrbahnmarkierungen) zum Gefahrtarif bei einer
Bau-Berufsgenossenschaft entschieden. Dem BSG-Urteil liegt
folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, die früher Mitglied einer Eisen- und Stahl-BG war,
ist nach ihrer Umstellung auf Fahrbahnmarkierungen an die beklagte
Tiefbau-BG überwiesen worden. Ihr Angriff gegen diese Überweisung
ist erfolglos geblieben. Sie wandte sich nunmehr gegen den
Beitragsbescheid der Beklagten für 1977 und gegen einen
Vorschußbescheid. Das LSG bestätigte die Klageabweisung. Die
Klägerin stützte ihre Revision auf eine Verletzung des
Artikels 3 GG. Die Beiträge, die sie zahlen müsse, seien viel höher
als für die 23 bei verschiedenen Bau-BGGen versicherten Unternehmen
mit gleichem Gewerbezweck. Dies führe zu einer unzumutbaren
Wettbewerbsverzerrung.

Das BSG hat die Revision der Klägerin gegen den Beitragsbescheid
der Tiefbau-BG als unbegründet zurückgewiesen. Für die Nachprüfung
der Beitragshöhe komme es darauf an, ob die Gefahrklasse für die
Klägerin rechtlich vertretbar ermittelt sei. Der 16. Gefahrtarif
der Tiefbau-BG habe nicht gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen. Die
Klägerin beanstandete eine ungleiche Behandlung zwischen den
Unternehmen, die für die gleichen gewerblichen Tätigkeiten bei der
Tiefbau-BG und denen, die bei den Bau-BGGen versichert seien. Die
unterschiedliche Beitragshöhe sei durch die Struktur der
verschiedenen Gefahrtarife bedingt. Die Berufsgenossenschaften
seien auch nicht gehindert, mehrere gewerbliche Tätigkeiten in
einer Gefahrklasse zusammen zu fassen und durch Typisierung den
Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung zu tragen. Die dabei
auftretenden Härten in Einzelfällen seien bei einer
generalisierenden Regelung unvermeidlich und nach ständiger
Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinzunehmen.